

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales, oder Allerneuestes Grund-Gesetz Zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs

Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Halle, 1739

VD18 1304754X

XVIII.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-201853

ehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Bei diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit Cansley-Gelbern oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Cansley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag beliebt, und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewußt, und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen.

In der Lehens-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der gülden Bulle, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden. noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfalls-Gelbern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst, mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

XVIII.

Sie sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von der Reichs-Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titel, von Römischen Kay-

Käysern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren, und auszuziehen, instünftige nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption, von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titel von denen Römischen Käysern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten instünftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. octavo, dabey schützen und handhaben.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbecheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austregarum, tam Legalium quam Conventionalium, vel Familiarum, bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Conventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien
und

und Befehlen bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen, darwider beschwehren, oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer Gericht oder sonst eingreifen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum §1. genau beobachten lassen.

In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschließ und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines Tertii ausrichten können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langenhero, so wohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartenische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen, auf unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklaget, dahero auch im Friedens Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir
im.

immittelst, biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholfen, und von der Abolition erüberührter Hof- und Land- Gerichten auf dem Reichs- Tag ein gewisses statuiret werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeithero, wider die alte Hof- und Land- Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts- Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, (zu welcher Erkundigung Wir ohn-interessirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mannische Cangelley, um daß von dannen denen übrigen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) förderlichst aufgehebet, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exceptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden, und nachdem jedem gravirten frey stehen soll, von mehrermeldten Hof- und Land-Gerichten entweder ad aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Wiederrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und Ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachte Exemption, von vorherührten Nothweylischen und andern Gerichten, bey ihren Kräften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen.